

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.1997

Geschäftszahl

97/06/0178

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/08/27 96/05/0069 1

(hier betreffend § 41 Abs 3 Tir ROG 1997; Eigenschaft als Nebengebäude für Vereinshaus mit WC und Geräteraum verneint)

Stammrechtssatz

Bestimmungen über die Abstände von Grundstücksgrenzen und von Gebäuden iSd § 21 Abs 5 Krnt BauO 1992, welche auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen, ergeben sich entweder aus § 4 Krnt BauvorschriftenG bis § 10 Krnt BauvorschriftenG oder aus einem Bebauungsplan (vgl hierzu auch § 14 Abs 1 lit f Krnt GdPlanungsG).